

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **49 (1974)**

Heft 2

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewinne verhältnismässig gering). Ob dies mit Bluff, Ausnutzung der Marktlage oder sonstwie zustande kam, ist eine müssige Frage: Solange es nicht verboten ist, machen Firmen Gewinne, soviel sie können. Dass nun den Ölkonzernen die Millionen in den Schoss fallen, ist nicht zuletzt die Schuld der Regierungen, die unter dem Schlagwort «billige Energie» die Ölabhängigkeit so stark anwachsen liessen. Jetzt eine Hetze auf die Erdölfirmen zu starten, wäre verfehlt. Sie werden zu sehr gebraucht und die Verteilung hat bis jetzt gut geklappt. – Ob aber nun der Preis für diese Leistungen nicht doch zu hoch geworden ist? In den USA soll eine Sondersteuer die Supergewinne abschöpfen. Für die Schweizer Konsumenten ist es aber ein schwacher Trost, wenn Gewinne dem amerikanischen Staat abgeliefert werden müssen, zu denen wir ebenfalls beigetragen haben... fr.

Amerika, du hast es (in dieser Beziehung) besser...

Dass in den USA, im Paradies des freien Unternehmertums, ein beträchtlicher Teil des Bodens im Besitz der öffentlichen Hand ist, dürfte den meisten Lesern neu sein. Rund *ein Drittel* des ländlichen Raums der Vereinigten Staaten gehört dem Bund; ein grosser Teil des restlichen ländlichen Grundbesitzes soll zudem im Besitz der Einzelstaaten und der Gemeinden sein. In den westlichen Staaten liegt der Anteil des Bundesbesitzes noch bedeutend über dem Durchschnitt. Angesichts der stets zunehmenden Bedeutung des unverbauten freien Raumes kann dieses Potential nicht hoch genug eingeschätzt werden. Über 85 Prozent des der Erholung dienenden Landes ist heute im Besitze des Bundes.

Die Fläche des für Erholungszwecke dienenden Bundeslandes wird mit 1,81

Millionen Quadratkilometern angegeben. Dies entspricht 20 Prozent der Grundfläche der Vereinigten Staaten.

Schweden: Bauherren erhalten Auflagen zum Kinderschutz

In Schweden ist ein Gesetz in Kraft getreten, das den Bauherren zur Auflage macht, Vorkehrungen zum Schutz der Kinder in den Wohnungen zu treffen. Unter anderem ist vorgeschrieben, dass Fenster in Neubauwohnungen so gesichert sein müssen, dass sie von Kindern allein nicht geöffnet werden können. Ferner müssen Sicherheitssteckdosen und Schränke mit Spezialschlössern eingebaut werden, die eine sichere Verwahrung von Medikamenten ermöglichen. Bauherren, die diese Vorschriften nicht befolgen, wird die Baugenehmigung entzogen.

Literatur

Die Engadinerstube

Von ihren Anfängen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Von Bettina Campell. «Schweizer Heimatbücher» Band 135/136/137/137a. 55 Seiten Text, 4 farbige und 96 schwarzweisse Bildtafeln, kartoniert Fr./DM 29.-, gebunden Fr./DM 32.- (Verlag Paul Haupt Bern)

Nach kurzer Zeit ist dieses Heimatbuch – nun auch als ideales Geschenk in gebundener Ausführung – bereits in zweiter, überarbeiteter Auflage erschienen. Als Engadinerin ist die Autorin mit dem reichen und bisher zu wenig bekannten heimischen Kunsterbe von Haus aus vertraut. Sie beschreibt und analysiert auf Grund sorgfältiger Untersuchungen an Ort und Stelle, in bester Kenntnis aller erfassbaren Objekte, die Wesensmerkmale und die Entwicklung der Engadinerstube vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Da die Schweizer Stube noch nie in einer umfassenden Publikation gewürdigt worden ist, sind diese speziellen und gründlichen Recherchen zum Thema der Engadinerstube durchaus einmalig. Es geht um die Würdigung eines Stückes gehobener bäuerlicher, bürgerlicher und aristokratischer Wohnkultur in einer alpinen Gegend, fern von Städten und Kunstzentren.

In der Stube konzentriert sich weit über das Praktische und Nützliche hinaus der Wille zur Repräsentation. Der Gestalter solcher Raumkunstwerke, deren Elemente Wände, Decken, eingebauter und beweglicher Möbel sind, war der

Kunstschler. Der Autorin gelang es, auf Grund stilistischer Kriterien die Hände bestimmter Meister zu unterscheiden und eine Reihe von ihnen durch Signaturen mit Namen fassbar zu machen. Sie bietet damit einen wichtigen Beitrag für die schweizerische Möbelforschung.

Das sorgfältig zusammengetragene und teils selbst angefertigte Bildmaterial ist ein integrierender Bestandteil des Textes und ergänzt überdies in hohem Masse die schon bestehenden Untersuchungen über die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden.



«...und hier wohnt unser Untermieter.»